

§ 0567 BGB

Wird der vermietete Wohnraum nach der Überlassung an den [Mieter](#) von dem [Vermieter](#) mit dem Recht eines Dritten belastet, so sind die §§ [566 BGB](#) bis [566e BGB](#) entsprechend anzuwenden, wenn durch die Ausübung des Rechts dem [Mieter](#) der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wird. Wird der [Mieter](#) durch die Ausübung des Rechts in dem vertragsgemäßen Gebrauch beschränkt, so ist der Dritte dem [Mieter](#) gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen würde.